

4 K 2/25



Beschluss Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am

**Mittwoch, 11. November 2026, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 11/EG,**

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Ransbach Blatt 1136 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Ransbach	17	30	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Am Sandacker 8, 36284 Hohenroda	1680
2	Ransbach	17	36/1	Gebäude- und Freifläche, Unland, Am Sandacker 8, 36284 Hohenroda	942
3	Ransbach	17	37	Gebäude- und Freifläche, Am Sandacker 8, 36284 Hohenroda	439

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.02.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 28.000,00 € (lfd. Nr. 1), 54.000,00 € (lfd. Nr. 2) und 60.000,00 € (lfd. Nr. 3)

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstücke, einheitlich bebaut mit einem teilunterkellerten, zweigeschossigen Ein-/Zweifamilienwohnhaus (DG nicht ausgebaut) sowie einer Scheune. Wohnfläche im EG und OG ca. 203 qm. Natursteinkeller ca. 1700 errichtet, Neubau von Wohnhaus und Scheune in Massivbauweise in 1972, Wohnhausaufstockung in 1977. Unterhaltungs-, Sanierungs- und Modernisierungsbedarf sind vorhanden. Das Scheunengebäude ist auf das gemeindeeigene Flurstück 80 überbaut worden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **028055703051**.

Hahn
Rechtspflegerin